

# Addendum im Sinne von Art. 25 Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten

zum SIX Swiss Exchange registrierten Emissionsprogramm vom 1. Juni 2016  
(nachfolgend: "Emissionsprogramm")

Das Emissionsprogramm wird insofern geändert, als dass die untenstehenden, im Wortlaut wiedergegebenen Inhalte (nachfolgend: "Addendum") die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt V. „PFANDBESICHERTE STRUKTURIERTE PRODUKTE (COSI)“ des bisherigen Emissionsprogrammes um die „TRIPARTY COLLATERAL MANAGEMENT (TCM)“ Besicherung ergänzt.

---

## V. BESICHERUNG

Die Emittentin bietet ausgewählte Strukturierte Produkte mit Pfandbesicherung an. Diese Pfandbesicherung wird anlässlich des Gesuchs zur Zulassung zum Handeln via "Collateral Secured Instrument" oder via "Triparty Collateral Management", zum Handel über Internet Based Terms ("IBT") beantragt.

### A. PFANDBESICHERTE STRUKTURIERTE PRODUKTE (COSI)

---

Spezifische strukturierte Produkte sind nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. Die Bank Vontobel AG ("Sicherungsgeber") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankarbeitstag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Die Emittentin orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der Pfandbesicherten Zertifikate jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Pfandbesicherten Zertifikate eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen des Kotierungsprospektes bekannt gemacht.

**Dokumentation.** Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS der Emittentin und dem Sicherungsgeber vom 18. September 2009 («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Kotierungsprospektes.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Kotierungsprospektes und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen von der Emittentin kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden bei der Bank Vontobel AG, Financial

Products Dokumentation, Bleicherweg 21, CH-8022 Zürich. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf [www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com) verfügbar ist.

**Methodik der Besicherung.** Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der Pfandbesicherten Zertifikate ("**Aktueller Wert**"). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Pfandbesicherten Zertifikate ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die Pfandbesicherten Zertifikate (sog. «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sog. «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Pfandbesicherten Zertifikats. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Pfandbesicherten Zertifikats höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert des jeweiligen Pfandbesicherten Zertifikats wird gemäss Methode A: Fair Value Verfahren oder Methode B: Bond Floor Verfahren der besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange ermittelt.

**Vertrieb und Market Making.** Der Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate untersteht der Verantwortung der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen.

**Risiken.** Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko der Emittentin nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich

verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber der Emittentin) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber der Emittentin erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

**Verwertung der Sicherheiten.** Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankarbeitstagen geheilt wird; (ii) die Emittentin eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankarbeitstagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich der Emittentin oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankarbeitstagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und die Emittentin die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Pfandbesicherten Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankarbeitstagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch der Emittentin oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und die Emittentin die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Pfandbesicherten Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankarbeitstagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

**Feststellung eines Verwertungsfalles.** SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

**Handeln im Verwertungsfall.** Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit

landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten der Emittentin sistiert werden und die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate der Emittentin erfolgen.

**Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und die Emittentin.** Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten Pfandbesicherten Zertifikate der Emittentin werden dreissig (30) Bankarbeitstage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse**. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate der Emittentin in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für die Emittentin, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber der Emittentin** bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankarbeitstag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

**Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger.** Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und der Emittentin offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate der Emittentin zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konten der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist die Emittentin, die unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit ihrer Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Zertifikate über die Emittentin halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner Pfandbesicherten Zertifikate. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate der Emittentin den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate der Emittentin.

Bei Pfandbesicherte Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankarbeitstag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei Pfandbesicherten Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige Pfandbesicherte Zertifikate, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zur Emittentin jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der Pfandbesicherten Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den Pfandbesicherten Zertifikaten gegenüber der Emittentin. Bei Pfandbesicherten Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber der Emittentin aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Pfandbesicherten Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankarbeitstag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von Pfandbesicherten Zertifikate involviert sind, bestehen nicht.

**Sekundärkotierung.** Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Zertifikate zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

**Haftung.** Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS Pfandbesicherte Zertifikate betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden Pfandbesicherten Zertifikate nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

**Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung.** Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

**Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt.** Dieser Abschnitt V.A. "Pfandbesicherte Strukturierte Produkte (COSI)" entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Abschnitt V.A. und dem übrigen Inhalt des Kotierungsprospektes gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts V.A. vor.

## B. TRIPARTY COLLATERAL MANAGEMENT (TCM)

---

Die Besicherung der Strukturierten Produkte erfolgt gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Triparty Collateral Management-Sicherung-Vertrages (jeweils ein „TCM-Sicherheitenvertrag“; siehe Abschnitt Dokumentation nachfolgend) zwischen der jeweiligen Emittentin, der Bank Vontobel AG (der "Sicherheitensteller"), der SIX Repo AG, die als direkter Vertreter für und im Namen des Inhabers der Strukturierten Produkte (der "Sicherheitennehmer") handelt, und der SIX SIS AG, die als Verwahrer und Triparty-Sicherheitenverwalter handelt.

"Spezifiziertes Strukturiertes Produkt" bezeichnet ein Strukturiertes Produkt, das:

- (a) gemäss einem TCM-Sicherheitenvertrag besichert wird;
- (b) eine Laufzeit von nicht mehr als fünf Jahren hat oder von dem Sicherheitensteller mit einer Frist von nicht mehr als fünf Jahren gekündigt werden kann;
- (c) über ein Konto des Sicherheitenstellers bei der SIX SIS begeben wird, und
- (d) nicht an einer Börse gehandelt wird, die nach öffentlichem Recht zugelassen, reguliert und errichtet ist und von staatlichen Stellen beaufsichtigt wird, mit Ausnahme von aktiv verwalteten Zertifikaten (Actively Managed Certificates, AMC).

Der Sicherheitennehmer erwirbt ein Sicherungsrecht gemäss Artikel 25 Absatz 2(b) des Schweizer Bucheffektengesetz ("BEG") an den als Sicherheiten gestellten Bucheffekten und ein Pfandrecht gemäss Artikel 899 ff. des Schweizer Obligationenrechts (OR) an den als Sicherheiten gestellten Barmitteln. Der aktuelle Wert eines Spezifischen Strukturierten Produkts wird von dem Sicherheitensteller berechnet, der SIX Financial Information AG an jedem Geschäftstag mitgeteilt und auf der entsprechenden Website der SIX Financial Information AG veröffentlicht. Die Sicherheiten werden von der SIX SIS AG an jedem Geschäftstag mehrmals auf Grundlage der von der SIX Financial Information AG zur Verfügung gestellten Wertpapierkurse und/oder Wechselkurse bewertet und angepasst. Die zulässigen Sicherheiten werden von der SIX SIS AG kontinuierlich aus verschiedenen Wertpapierkategorien ausgewählt, zu denen auch die Wertpapiere zählen, die als direkte oder indirekte Basiswerte des Spezifischen Strukturierten Produkts dienen. Der Sicherheitensteller informiert die Anleger auf Anfrage über die Sicherheiten, die jeweils zur Besicherung des Produkts zulässig sind.

Definierte Begriffe, die in diesem Dokument verwendet und nicht anderweitig definiert werden, haben die in dem Endgültigen Term Sheet des Spezifischen Strukturierten Produkts bzw. dem jeweiligen TCM-Sicherheitenvertrag aufgeführte Bedeutung.

**Dokumentation:** Die Besicherung zugunsten der Sicherheitennehmer bezüglich der von der Bank Vontobel AG (Zürich, Schweiz) emittierten Strukturierten Produkte beruht auf dem "Triparty Collateral Management - Sicherungsvertrag" zwischen der Bank Vontobel AG als Emittentin und Sicherheitensteller, dem Sicherheitennehmer – vertreten durch die SIX Repo AG (der "Sicherheitenverwalter") – und der SIX SIS AG vom 13. Dezember 2016. Die Besicherung zugunsten der Sicherheitennehmer bezüglich der von der Vontobel Financial Products Ltd. (Dubai International Financial Center, Vereinigte Arabische Emirate) emittierten Strukturierten Produkte beruht auf dem "Triparty Collateral Management - Sicherungsvertrag" zwischen der Vontobel Financial Products Ltd. als Emittentin, der Bank Vontobel AG als

Sicherheitensteller, dem Sicherheitennehmer – vertreten durch die SIX Repo AG (der "Sicherheitenverwalter") – und der SIX SIS AG vom 13. Februar 2017.

Beide TCM-Sicherheitenverträge sind integrale Bestandteile der Emissionsdokumentation und des Kotierungsprospekts. Bei Widersprüchen zwischen der Emissionsdokumentation, dem Kotierungsprospekt und dem jeweiligen TCM-Sicherheitenvertrag ist der jeweilige TCM-Sicherheitenvertrag massgebend. Die jeweilige Emittentin stellt Anlegern den TCM-Sicherheitenvertrag auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus ist der TCM-Sicherheitenvertrag auch bei der Bank Vontobel AG, Bleicherweg 21, CH-8022 Zürich (Schweiz) oder per Telefon (+41 (0)58 283 78 88), Telefax (+41 (0)58 283 57 67) oder via E-Mail (zertifikate@vontobel.ch) erhältlich.

Mit dem Erwerb eines gemäss dem TCM-Sicherheitenvertrag besicherten Spezifischen Strukturierten Produkts durch einen Anleger ist automatisch die Annahme des Sicherheitenverwalters als sein Vertreter für die Zwecke des Triparty Collateral Management verbunden. **Die Anleger sind gegenüber dem Sicherheitenverwalter und der SIX SIS AG an die Bestimmungen des TCM-Sicherheitenvertrags und insbesondere an die Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Zürich (Schweiz) gebunden.**

**Besicherungsmethode:** Die vom Sicherungsgeber zu stellenden Sicherheiten richten sich nach dem jeweiligen Wert des Spezifischen Strukturierten Produkts (nachfolgend der "Aktuelle Wert"). Die Berechnung des Aktuellen Werts des Spezifischen Strukturierten Produkts erfolgt ausschliesslich durch den Sicherheitensteller und auf dessen alleinige Verantwortung in Übereinstimmung mit den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, jedoch ohne eine unabhängige Überprüfung. Weder der Sicherheitenverwalter noch die SIX SIS AG oder die SIX Financial Information AG führen eine erneute Berechnung oder sonstige Überprüfung der Berechnung des Aktuellen Werts durch. Der Aktuelle Wert wird der SIX Financial Information AG vom Sicherheitensteller mitgeteilt, die ihn anschliessend veröffentlicht. Die SIX SIS AG berechnet auf Grundlage des von der SIX Financial Information AG veröffentlichten Aktuellen Werts, ob die Deckungsanforderungen für die Sicherheiten erfüllt sind. Weder der Sicherheitenverwalter noch die SIX SIS AG oder die SIX Financial Information AG haften für Verluste oder Schäden, die einem Sicherheitennehmer infolge einer fehlerhaften Berechnung des Aktuellen Werts oder einer fehlerhaften Mitteilung dieses Werts an die SIX Financial Information AG entstehen. Die für ein Spezifisches Strukturiertes Produkt gestellten Sicherheiten sind ausschliesslich für das betreffende Produkt bestimmt (die "Zweckgebundenen Sicherheiten") und besichern keine anderen Spezifischen Strukturierten Produkte.

**Risiken:** Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko bezüglich der Emittentin nur in dem Umfang, wie der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalls (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermag. Anleger tragen u. a. die folgenden Risiken: (i) der Sicherungsgeber ist bei steigendem Wert des Produkts oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten nicht dazu in der Lage, die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten zu stellen; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch den Sicherheitenverwalter verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können



unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit des Spezifischen Strukturierten Produkts in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber der Emittentin) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Nettoverwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber der Emittentin befriedigt wird) in einer anderen Währung erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des TCM-Sicherheitenvertrags verwertet werden können. Durch die Besicherung wird nicht das Risiko beseitigt, dass sich während der Laufzeit eines Strukturierten Produkts möglicherweise kein Käufer für dieses findet und dass der Anleger gezwungen sein könnte, das Spezifische Strukturierte Produkt bis zu seiner Fälligkeit zu halten.

**Verwertung von Sicherheiten:** Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch den Sicherheitenverwalter oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können insbesondere verwertet werden („Verwertungsfälle“), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht oder nicht rechtzeitig stellt, sofern der Mangel nicht innert fünf (5) Bankarbeitstagen geheilt wird; (ii) die Emittentin eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung im Rahmen eines Strukturierten Produkts bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, sofern der Mangel nicht innert fünf (5) Bankarbeitstagen geheilt wird oder (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich der Emittentin oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) oder (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen („Bankengesetz“), Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 28 ff. Bankengesetz oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 33 ff. Bankengesetz anordnet.

**Feststellung eines Verwertungsfalls:** Der Sicherheitenverwalter unterliegt hinsichtlich des Eintritts eines Verwertungsfalls keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung des Eintritts eines Verwertungsfalls stützt er seine Entscheidung auf Informationen, die er vom Sicherheitensteller oder aus amtlichen Informationsquellen (z. B. FINMA) erhält. Der Sicherheitenverwalter stellt mit für die Anleger verbindlicher Wirkung fest, ob ein Ereignis als Verwertungsfall einzustufen ist und zu welchem Zeitpunkt der Verwertungsfall eingetreten ist.

**Verfahren beim Eintritt eines Verwertungsfalls:** Tritt ein Verwertungsfall ein, ist der Sicherheitenverwalter nach billigem Ermessen berechtigt, umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt Folgendes öffentlich bekannt zu machen: (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalls, (ii) alle von ihm im Zusammenhang mit der Verwertung der Zweckgebundenen Sicherheiten angewandten massgeblichen Verfahren, (iii) alle im Zusammenhang mit der Verwendung des Verwertungserlöses und seiner Zahlung an den Sicherheitennehmer angewandten massgeblichen Verfahren und (iv) alle anderen für den Sicherheitennehmer relevanten Informationen.

**Fälligkeit des Spezifischen Strukturierten Produkts und Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin:** Der Verwertungsfall in Bezug auf ein Spezifisches Strukturiertes Produkt löst nur den Verwertungsfall für das betroffene Spezifische Strukturierte Produkt aus und nicht den Eintritt eines Verwertungsfalls in Bezug auf andere besicherte Strukturierte Produkte der Emittentin. Nach dem Eintritt eines Spezifischen Verwertungsfalls werden die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Spezifischen Strukturierten Produkten, bei denen der Verwertungsfall eingetreten ist, mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar. Der Sicherheitenverwalter veröffentlicht eine Mitteilung betreffend den Eintritt des Verwertungsfalls.

Bei Fälligkeit der Spezifischen Strukturierten Produkte aufgrund des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäss den Bestimmungen des jeweiligen TCM-Sicherheitenvertrags bestimmen sich die Ansprüche der Anleger nach den jeweiligen Aktuellen Werten für die betroffenen Spezifischen Strukturierten Produkte. Nach dem Eintritt eines Verwertungsfalls in Bezug auf ein Produkt bestimmt der Sicherheitenverwalter den letzten vor dem Eintritt des Verwertungsfalls verfügbaren Aktuellen Wert zum Verwertungswert für dieses Produkts. Dieser Verwertungswert ist für die Emittentin, den Sicherheitensteller und die Anleger verbindlich.

Falls ein Verwertungsfall in Bezug auf ein bestimmtes Strukturiertes Produkt eintritt und der Wert der Sicherheiten die Grösse des Verwertungswerts und der relevanten Verwertungskosten überschreitet, muss der Sicherheitenverwalter einen solchen Betrag dem Sicherheitensteller überweisen. Ein solcher überschüssiger Betrag darf nicht für andere relevante Strukturierte Produkte verwendet werden.

**Verwertungskosten und Auszahlung an die Anleger:** Alle Kosten des Sicherheitenverwalters und alle Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten (einschliesslich Gebühren, Steuern und Abgaben) werden im Voraus aus dem Verwertungserlös der Sicherheiten gedeckt. Der Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger des Spezifischen Strukturierten Produkts zur Verfügung. Der den Anlegern geschuldete anteilmässige Nettoverwertungserlös wird auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“ an die Teilnehmer der SIX SIS AG überwiesen. Hierdurch wird der Sicherheitenverwalter von allen weiteren Verpflichtungen befreit. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Die Zahlung an die Anleger kann sich aus sachlichen oder rechtlichen Gründen verzögern. Sollte sich die Auszahlung gleich aus welchem Grund verzögern, schulden der Sicherheitenverwalter und die SIX SIS AG weder Verzugszinsen noch Schadenersatz. Jedes Spezifische Strukturierte Produkt wird durch seine Zweckgebundenen Sicherheiten besichert.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Nettoverwertungserlös der Zweckgebundenen Sicherheiten richtet sich nach dem Verwertungswert des Spezifischen Strukturierten Produkts. Die Ansprüche der Anleger aus dem Spezifischen Strukturierten Produkt gegen die Emittentin reduzieren sich im Umfang der Auszahlung des anteilmässigen Nettoverwertungserlöses. Nach Auszahlung des Nettoverwertungserlöses bestehen aus dem TCM-Sicherheitenvertrag keine weiteren Ansprüche der Anleger gegen den Sicherheitenverwalter, die SIX SIS AG, den Sicherheitensteller oder andere an der Besicherung des Spezifischen Strukturierten Produkts beteiligte Personen.

**Haftung:** Eine Haftung der Parteien auf Schadensersatz besteht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

**Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung:** Dem TCM-Sicherheitenvertrag unterliegende Spezifische Strukturierte Produkte stellen keine kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar. Sie bedürfen keiner Bewilligung oder Aufsicht durch die FINMA.

**Übereinstimmung mit der Emissionsdokumentation:** Die Angaben in diesem Abschnitt B. Triparty Collateral Management (TCM) entsprechen den Bestimmungen der oben erwähnten TCM-Sicherheitenverträge. Bei Widersprüchen zwischen diesem Abschnitt und den übrigen Inhalten der Emissionsdokumentation haben die Bestimmungen dieses Abschnitts Vorrang.

---

Datum: 10.März 2017

Unterschriften:

Bank Vontobel AG, Zürich

-----

-----

Vontobel Financial Products Ltd., DIFC Dubai

-----

-----

Vontobel Holding AG, Zürich

-----

-----